



Mustertext zur Unzumutbarkeitsregel

Bei der Berechnung der Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit der Wurzelbehandlung stützen wir uns auf die Unzumutbarkeitsregelung. Diese besagt, dass die Verbrauchsmaterialen in Rechnung gestellt werden können, wenn der Preis der Verbrauchsmaterialien 30 % des Einfachsatzes der Honorarposition übersteigt.

Aufgrund dieser Regelung haben wir die Verbrauchsmaterialen mit auf dem Heil- u. Kostenplan beantragt.